

Das Gremium des bürgerl. Handelsstandes hat am 25. April d. J., in Folge einer Petition der Commis, mehrere Bestimmungen zu Gunsten derselben, und darunter auch jene, in Betreff der Gewölbssperre in den Nachmittagsstunden an Sonn- und Feiertagen, beschlossen, und in dem vorletzten Absätze dieses in Druck gelegten Gremialbeschlusses, die Ausführung der neuen Geschäftsordnung, von der zu erwartenden Abhülfe, rücksichtlich des unbefugten Handels, abhängig gemacht.

Zugleich überreichte das Gremium bei dem Magistrate ein Gesuch um Abstellung dieser Handelsunfuge, namentlich bei den Fragnern, Greißlern und Victualienhändlern, weil eben diese Geschäftsleute dem Handelsmanne, in der erwähnten Nachmittagszeit durch ihren unbefugten Verkauf, beträchtlichen Nachtheil zufügen.

Der Magistrat hat hierüber bereits unterm 5. Mai d. J. dem Gremialansuchen entsprechende Vorschläge an die hohe Oberbehörde gemacht, und unterm 9. desselben Monats den erwähnten Geschäftsleuten wiederholt die Grenzen ihrer Verschleißberechtigungen eingeschärft.

In Kenntniß hiervon, und in der sicheren Erwartung, daß diesen Unfügen nunmehr kräftig gesteuert werden, und die erwünschte Abhülfe eintreten würde, hat das Gremium des bürgerl. Handelsstandes unterm 10. Mai d. J. die wirkliche Ausführung der Bestimmungen vom 25. April d. J. beschlossen und kundgemacht.

Ereignisse, wie jene, in den allbekanntesten Maitagen haben wohl wichtigere Interessen, als jene der Commis, in den Hintergrund gedrängt, und so erfolgte denn auch die Erledigung der von dem Magistrate gestellten Anträge, durch das hohe Handelsministerium erst jetzt, u. z. vorläufig an den bürgerl. Handelsstand und in der Art, daß die kräftigsten Maßregeln gegen die Handelsunfuge bald ins Leben treten werden.

Die Bestimmungen vom 25. April d. J. bilden aber immerhin nur ein, zwischen den Principalen und den Commis getroffenes Privatübereinkommen, welches überdies nicht alle Principale geschlossen haben, somit auch nicht alle verpflichten kann.

Dieses Uebereinkommen bezieht sich ferner jedenfalls nur auf die Freilassung der Commis vom Geschäfte in den bezeichneten Stunden, kann aber den Principal durchaus nicht dazu verpflichten, außer der durch die bisherigen Gesetze, zur Heiligung der Sonn- und Feiertage bestimmten Gewölbssperre, den Verkauf auch an den übrigen Nachmittagsstunden einzustellen, da dieses eine Beschränkung des kauflustigen Publikums wäre, welche aus öffentlichen Rücksichten unzulässig erschiene.

Ist ein Commis mit seinem Dienstverhältnisse nicht zufrieden, so steht es ihm ohnehin frei, dasselbe im üblichen Wege zu kündigen, und somit aufzulösen.

Der Magistrat erwartet demnach von dem gesunden und gebildeten Sinne der Commis, daß sie sich der gesetzlichen Ordnung fügen, sich jeder störenden Einwirkung auf die Geschäftsführung ihrer Principale enthalten, und nicht zu einer Zeit gegen dieselben unbillige Anforderungen werden geltend machen wollen, wo es bei der allgemeinen Stockung in Handel und Gewerben jedem Geschäftsmanne ohnedies schwer genug fällt, auch nur den gewöhnlichen Verpflichtungen gegen sein Personale nachzukommen.

Sollte gleichwohl der Fall sich ergeben, daß ein Principal gegen einen Commis in dieser Beziehung gegründete Klage führt, so würde sich der Magistrat in die unangenehme Lage versetzt sehen, den Schuldigen, nach den noch immer aufrecht bestehenden Gesetzen zur strengsten Verantwortung zu ziehen.

Was übrigens die Praktikanten und Lehrlinge betrifft, so haben dieselben ohnehin in den Nachmittagsstunden an Sonntagen, die durch die Vorsorge des Gremiums nun bald in's Leben tretende Handlungsschule zu besuchen, wodurch ihnen zur Ausbildung und Erholung hinlängliche Gelegenheit gebothen wird.

Vom Magistrate der Stadt

Wien am 17. Juli 1848.

